

4. Weiteres Umsichgreifen der neuen Lehre. In diesem Augenblick stand Karl V. durch den glänzenden Sieg von Pavia (s. S. 198) über Franz I. auf dem Gipfel der Macht und war gewillt, zu einem entscheidenden Schlage gegen die Evangelischen auszuholen. Deshalb vereinigten sich unter Führung Hessens und Kurpfalzens die evangelischen Fürsten zum Gotha-~~Torgauer~~ Bündnis (1526). Da aber der Franzosenkönig den Frieden brach, änderte sich die Sachlage wieder zugunsten der neuen Lehre. Der (erste) Reichstag zu Speyer forderte wiederum die Berufung einer allgemeinen Kirchenversammlung; bis dahin sollten die Stände mit ihren Untertanen „sich so verhalten, wie es ein jeder vor Gott und Kaiserlicher Majestät hoffe und sich getraue zu verantworten“. Die evangelischen Stände legten den Speyerer Reichstagsabschied dahin aus, daß er ihnen das Recht gebe, die kirchlichen Verhältnisse ihres Gebietes oder ihrer Stadt selbständig zu ordnen.

Der erste Reichstag zu Speyer 1526.

Da der schöne Traum der ersten Zeiten der Reformation, die Neuordnung für das ganze Deutschland von einer Spitze aus, keine Aussicht auf Erfüllung hatte, erkannte Luther mit praktischem Blicke, daß er sein Werk, um es vor Unerwünschten zu schützen, in die Hände der Territorial- und Stadtregierungen legen müsse. Dies entsprach durchaus seiner Auffassung vom Staate, die, an die Augustinische Theorie von der civitas dei anknüpfend, ihn als die „weltliche Zuchttrute Gottes“ betrachtet, deren Leitung der Mensch sich zu fügen habe. So kam die kirchliche Gewalt (ius circa sacra) an die Landesherrn als summi episcopi, wodurch freilich die Einheit der evangelischen Kirche geopfert war. Die sächsische Kirchenordnung, die von Kurfürst Johann unter Luthers und Melanchthons Beistand entworfen war, diente den anderen zum Muster. Danach ernannte der Staat die Pfarrer, über die die Superintendenten die Aufsicht führten. Konsistorien bildeten später die Spitze der Kirchenverwaltung. Angeleitet durch Melanchthons Schrift „Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherrn im Kurfürstentum Sachsen“, besichtigten Visitatoren in den Jahren 1527—1529 die Kirchen und Schulen. Das Kirchengut wurde eingezogen, und ein Teil der Einkünfte dem Kirchen- und Schulwesen überwiesen. Mit weiser Vorsicht und Mäßigung wurde nach und nach die neue Lehre durchgeführt; Luthers großer und kleiner Katechismus bildete die Grundlage für den Religionsunterricht. Die Lehre vom „allgemeinen Priesterthum“ mußte insofern eingeschränkt werden, als es studierter Prediger bedurfte, die zur Erklärung der Evangelien und der vielen schwierigen Glaubensfragen befähigt wären; nach Zusammenbruch der alten „Sakramentskirche“ geht der hierarchische Stand der Priester in einen weltlich-

Einrichtung der evangelischen Landeskirchen.

Die sächsische Kirchenordnung.

Durchführung der neuen Lehre